

Es gilt das gesprochene Wort!

Zur Lage und Bedeutung der Parlamente

*Rede anlässlich des Festaktes zur Verleihung
der Bayerischen Verfassungsmedaillen am 16.12.2013*

von

Hans-Jürgen Papier

1. Die repräsentative Demokratie

Die Demokratie des Grundgesetzes ist eine dezidiert parlamentarische Demokratie, das Regierungssystem des Bundes ein dezidiert parlamentarisches Regierungssystem. Der Deutsche Bundestag ist auf der Ebene des Bundes das einzige Verfassungsorgan, das über eine unmittelbare Legitimation durch das Staatsvolk verfügt. Das gilt im Übrigen auch in den Ländern, auch hier sind es ausschließlich die Landesparlamente, die unmittelbar vom Volk gewählt werden. Sämtliche anderen Verfassungsorgane in Bund und Ländern leiten ihre Legitimation von den Parlamenten ab. Hinzu kommt, dass das Grundgesetz Formen der unmittelbaren oder plebiszitären Demokratie – also etwa des Volksbegehrens und des Volksentscheids – nur in einem sehr speziell gelagerten Ausnahmefall kennt, nämlich im Zusammenhang mit der Neugliederung des Bundesgebietes (Art. 29 Abs. 2 GG). Das sieht in den Landesverfassungen, insbesondere in der Bayerischen, durchaus anders aus. Nach Art. 72 der Bayerischen Verfassung werden die Gesetze vom Landtag oder vom Volk (also durch Volksentscheid) beschlossen. Das Volk selbst ist in der Bayerischen Verfassung also gleichberechtigt neben dem von ihm gewählten Parlament Organ der Gesetzgebung. Es gilt aber eine wichtige Ausnahme. Nach Art. 73 BV darf es keinen Volksentscheid über den Staatshaushalt geben. Gesetze, die die Einnahme- und Ausgabeseite des Staatsbudgets betreffen, sind dem Landtag vorbehalten. Seine Budgethoheit gilt also ausnahmslos.

Die ausgeprägte Entscheidung des Grundgesetzes für die repräsentative Demokratie und für ein parlamentarisches Regierungssystem erklärt sich – historisch gesehen – aus den negativen Erfahrungen in der Weimarer Republik. Die Weimarer Reichsverfassung kombinierte Elemente der repräsentativen und der plebiszitären Demokratie ebenso wie solche eines parlamentarischen und eines präsidentiellen Regierungssystems. Auf dieser Kombination sich

zum Teil ergänzender, zum Teil jedoch konterkarierender Bauprinzipien beruhten strukturelle Schwächen der ersten deutschen Republik, die das Grundgesetz für die Bundesrepublik vermeiden wollte und mit Erfolg auch vermieden hat. Das parlamentarisch-repräsentative System des Grundgesetzes legitimiert sich heute aber nicht mehr vorrangig aus der Gegenposition zu Weimar, sondern vor allem aus der Errungenschaft einer nunmehr über 60 Jahre währenden stabilen Demokratie, deren Wert gar nicht hoch genug einzuschätzen ist.

2. Tendenzen der Entparlamentarisierung

Umso nachdenklicher muss es stimmen, wenn heute verbreitet und nicht völlig ohne Grund von Macht- oder Bedeutungseinbußen der Parlamente und von einer Entparlamentarisierung der Politik die Rede ist. Manche sprechen sogar von einer Krise des Parlamentarismus, was allgemein für die Parlamente in Bund und Ländern, vor allem aber für die Landesparlamente, gilt. Auch das Wort von der „postdemokratischen“ Gesellschaft geht um.

Eine partielle Kompetenzverlagerung von den Parlamenten auf die Regierungen ist zu einem erheblichen Teil in der Funktionsweise der Bundesstaatlichkeit, aber auch aufgrund der Eingliederung Deutschlands in die Europäische Union, vorgezeichnet. Schon seit Längerem ist festzustellen, dass sich Gesetzgebung zunehmend von den unteren auf die höheren Ebenen verlagert. Das gilt sowohl für das Verhältnis von Bund und Ländern als auch für das Verhältnis zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten. In diesem sog. Mehrebenensystem, bestehend aus Bundesländern, Bund und EU, sind die Tendenzen zur Unitarisierung und Zentralisierung, insbesondere der Gesetzgebung, unverkennbar. Weder das Subsidiaritätsprinzip noch die innerstaatliche sogenannte Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes haben bislang einen wirksamen Schutz zugunsten der jeweils unteren und bürgernäheren Gesetzgebungsebene vermitteln können. Mit dieser Hochkonzentration von Zuständigkeiten hat aber nicht eine bloße Aufgabenverlagerung zwischen den Parlamenten stattgefunden, also eine Art „In-sich-Geschäft“ der Parlamente untereinander. Denn an die Stelle der verloren gegangenen Parlamentszuständigkeit auf der jeweils unteren Ebene sind bloße Beteiligungsrechte der Exekutive an der Gesetzgebung auf der höheren Ebene getreten. Sehr plastisch wird insoweit auch von einem Beteiligungs- oder Exekutivföderalismus gesprochen.

Innerstaatlich handelt es sich um die Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes durch den Bundesrat, der bekanntlich aus Mitgliedern der Landesregierungen besteht. Im Rahmen der Europäischen Union bildet die zentrale Rechtssetzungsinstanz der Rat, der sich aus Vertreter der Mitgliedstaaten auf Ministerebene zusammensetzt. In beiden Fällen sind es also Regierungsvertreter, die anstelle der Parlamente handeln. Und in beiden Fällen handelt es sich nicht mehr um Entscheidungen, die für die jeweilige untere Ebene autonom getroffen werden, sondern die in zwischenstaatlicher Kooperation auf Regierungsebene einheitlich für eine Mehrzahl von Staaten ausgehandelt und – jedenfalls vielfach – nach dem Mehrheitsprinzip beschlossen werden.

Durch die zunehmende Verlagerung von Gesetzgebungskompetenzen, insbesondere auf die Unionsebene, haben in der bundesstaatlichen Ordnung Deutschlands vor allem die Landesparlamente einen besorgniserregenden Bedeutungs- und Kompetenzverlust hinnehmen müssen. Denn in dem Prozess der zunehmenden Vergemeinschaftung von Regelungsbereichen sind seit geraumer Zeit – und mit dem Wirksamwerden des Lissabon-Vertrages noch in verstärktem Maße – auch Felder der klassischen Innenpolitik wie die der öffentlichen Sicherheit, Bildung, Kultur, Medien und öffentlichen Daseinsvorsorge betroffen, die in der bundesstaatlichen Ordnung Deutschlands an sich der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder zufallen. Rechtssätze der Union werden auf diesen Feldern in unmittelbarer Mitwirkung allein der Regierung des Bundes im Rat der EU – zusammen mit dem EU-Parlament – erlassen, die grundgesetzlich vorgesehenen innerstaatlichen Mitwirkungsrechte bei der Gesetzgebung der EU sind auf die Legislative des Bundes beschränkt. Die deutschen Bundesländer sind in diesem im Grundgesetz geregelten Mitwirkungsprozess an der europäischen Gesetzgebung um ein weiteres Mal mediatisiert, weil es nach der bundesstaatlichen Verfassung der Bundesrat ist, der gewissermaßen als Treuhänder für die Länder diese Mitwirkungsrechte wahrnimmt. Von Bundesverfassung wegen bleiben die Landesparlamente in diesem Beteiligungsverfahren außen vor.

Eine entsprechende Mediatisierung der Bundesländer ist auch bei der Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips vorgesehen. Dieses Subsidiaritätsprinzip, das als materielles Prinzip zum Schutz der jeweiligen regionalen und mitgliedstaatlichen Ebenen schon bislang im Gemeinschaftsrecht verankert gewesen war, soll durch das Lissabonner Vertragswerk vor allem eine prozedurale Stärkung erfahren. Durch das sogenannte Frühwarnsystem und die Subsidiaritätsklage werden die nationalen Parlamente und ihre einzelnen Kammern zum

Hüter des Subsidiaritätsgedankens erkoren. Das hat eine gewisse Logik, sind es doch gerade die nationalen Parlamente, die generell die Verlierer im Prozess der zunehmenden Verlagerung der Rechtssetzung auf die Unionsebene sind. Eine solche Zuständigkeit der Legislativorgane im sog. Frühwarnsystem stärkt zwar in einer bundesstaatlichen Ordnung wie in der Deutschlands tendenziell auch die Stellung der Bundesländer, aber auch hier sind Subsidiaritätsrüge und Subsidiaritätsklage von Bundesrechts wegen insoweit allein dem Bundesrat und damit den Landesregierungen in die Hand gegeben.

3. Möglichkeiten der Gegensteuerung

Ist diese in knappen Worten geschilderte „Entmachtung“ der Landesparlamente unumgänglich, ist sie verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch akzeptabel, ist sie gewissermaßen der unverzichtbare Preis der Integrationsoffenheit des Grundgesetzes?

Es geht nach meiner Einschätzung darum, dass in dem europäischen Integrationsprozess, der vom Grundgesetz in Art. 23 Abs. 1 gebilligt, gefordert und im Sinne einer Staatszielbestimmung gefördert wird, die unabänderlichen Verfassungsprinzipien des demokratischen Systems und der Bundesstaatlichkeit gewahrt bleiben. Dies wird nicht zuletzt von der sogenannten Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG gefordert und ist eine unüberwindbare Grenze des deutschen Verfassungsrechts im Prozess der Integration und Vergemeinschaftung. Auch wegen der sogenannten Homogenitätsklausel des Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG muss auch in den Ländern die verfassungsmäßige Ordnung unter anderem dem Demokratieprinzip entsprechen. Das bedeutet, dass die Verfassungen der Bundesländer so gestaltet werden müssen, dass auch in den Ländern das System der parlamentarischen Demokratie gewahrt und gesichert ist. Es muss den veränderten Bedingungen eines zunehmenden Prozesses der Verlagerung von Rechtssetzungsgewalt auf die Europäische Union angepasst, es muss dem Primat des Landesgesetzgebers durch veränderte Mitwirkungsrechte der Landesparlamente bei der Unionsgesetzgebung in Bereichen der ursprünglichen Landeshoheit Rechnung getragen werden.

Die Länder haben – nach meiner Auffassung aufgrund zwingender bundesverfassungsrechtlicher Vorgaben – ihr Landesverfassungsrecht also so auszugestalten, dass die angedeuteten Defizite in ihrem parlamentarisch-demokratischen System in gewissem Grade kompensiert werden können. Ich meine, dass die Zeiten vorbei sind, in denen die

Politik und die Verfassungsrechtslehre immer nur die Auszehrung des parlamentarischen Systems, vor allem auf der Länderebene, beklagten. Es muss vielmehr darum gehen, von Verfassungs wegen kompensatorische Regelungen für die teilweise zwangsläufig eingetretenen Verluste einzufordern.

In diesem Sinne hat kürzlich der Freistaat Bayern – wie zuvor schon das Land Baden-Württemberg – seine Verfassung wie folgt geändert, und zwar aufgrund des Volksentscheids vom 15. September 2013: Der neue Art. 70 Abs. 4 der Bayerischen Verfassung enthält unter anderem folgenden Passus: „Ist das Recht der Gesetzgebung durch ein Vorhaben der Europäischen Union betroffen, hat die Staatsregierung bei ihren verfassungsmäßigen Aufgaben die Stellungnahme des Landtages maßgeblich zu berücksichtigen“. Beschlüssen des Landtages das Abstimmungsverhalten der Landesregierung im Bundesrat betreffend wird damit weitgehend eine Bindungswirkung eingeräumt. Diese Weisungsrechte des Landtages in Bezug auf das Abstimmungsverhalten der Staatsregierung im Bundesrat sind natürlich nicht nur bei den Rechtssetzungsakten der Union möglich, sondern sie sind auch denkbar, wenn es um das Abstimmungsverhalten im Bundesrat im Hinblick auf eine Subsidiaritätsrüge und die Erhebung einer Subsidiaritätsklage geht. Entsprechendes muss gelten, wenn die Staatsregierung aufgrund von Bundesrecht Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht einzuleiten in der Lage ist, welche die Gültigkeit unionsrechtlicher Rechtsakte betreffen.

Der Bayerische Gesetzgeber hat mit dieser Verfassungsänderung weitgehend staatrechtliches Neuland betreten. Rechtliche und politische Widerstände waren zu erwarten gewesen. Aber es geht bei dieser Neuregelung doch um nicht mehr, aber auch nicht um weniger als die Existenz der parlamentarischen Demokratie auf der Ebene der deutschen Bundesländer, also letztlich um deren Staatsqualität und damit um eine unverzichtbare Existenzbedingung der föderalen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt.

4. Direkte Demokratie als Lösung?

Ich komme im zweiten Teil meiner Ausführungen auf die vielleicht größte Bedrohung für die parlamentarisch-repräsentative Demokratie zu sprechen, die die verfassungsmäßigen Institutionen gleichsam von innen her auszuhöhlen droht.

Ich meine den Ansehensverfall und den Vertrauensverlust von Politikern und politischen Parteien, die schon seit Langem und zunehmend in den Umfragen zum Ausdruck kommen. Aber auch die in letzten Jahren deutlich sinkende Wahlbeteiligung, die wachsende Zahl von Protestwählern und Wählern extremer bzw. exotischer Parteien sowie generell die allmähliche Auflösung und Verringerung der Stammwählerpotentiale und der Mitgliederschwund bei den großen Volksparteien sind mit in diesem Zusammenhang zu sehen. Zwar wird immer wieder betont, dass die Bevölkerung nicht generell politikverdrossen, sondern lediglich parteien- oder politikerverdrossen sei, dass sich ihre Gleichgültigkeit und ihr Unmut nicht gegen die verfassungsmäßigen Institutionen an sich, sondern die konkrete Art und Weise, in der derzeit Politik betrieben wird, richte. Das mag ein Lichtblick sein. Dennoch lässt sich das eine von dem anderen nicht völlig trennen. Repräsentative Demokratie ist auf die Vermittlung politischer Willensbildung durch politische Parteien angewiesen, die parlamentarische Demokratie ist mit einer gewissen Zwangsläufigkeit immer auch parteienstaatliche Demokratie. Das aber bedeutet zugleich, dass Mängel auf der einen Seite immer auch die andere Seite in Mißkredit ziehen werden.

Ich kann mich an dieser Stelle nicht näher mit den Ursachen auseinandersetzen, die hinter dieser bedauerlichen Entwicklung stehen. Ich möchte mich stattdessen mit einem Vorschlag befassen, der immer wieder und gerade auch in der jüngsten Vergangenheit als ein Gegenmittel zu der Politik- oder Parteienverdrossenheit der Bürger propagiert wird. Ich meine die – keineswegs neue – Idee, die repräsentative Demokratie des Grundgesetzes um Formen der unmittelbaren oder plebiszitären Demokratie zu ergänzen. Verfassungsrechtlich bedürfte es hierzu in jedem Fall einer vorherigen Änderung des Grundgesetzes, die wiederum, die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat vorausgesetzt, grundsätzlich zulässig wäre. Eine andere Frage ist, ob die Einführung der unmittelbaren Demokratie auf Bundesebene verfassungspolitisch sinnvoll wäre und die erhofften Wirkungen zeigen würde.

Es gibt derzeit – in verschiedenen Ausgestaltungen – Möglichkeiten des Volks- bzw. des Bürgerbegehrens und des Volks- bzw. Bürgerentscheids auf der Ebene der Länder und der Kommunen. Diese Formen unmittelbarer Demokratie haben sich grundsätzlich bewährt, sollten freilich in ihrer Bedeutung auch nicht überbewertet werden. Nirgendwo bilden sie eine wirkliche Konkurrenz, geschweige denn einen Ersatz für eine funktionierende Gesetzgebung und Verwaltung durch die Repräsentativorgane der Länder und Kommunen. Ich verweise in diesem Zusammenhang nur auf den erwähnten Budgetvorbehalt in Art. 73 BV, der die

Bereiche möglicher Volksgesetzgebung erheblich reduziert. Auch ist die Beteiligung an derartigen Abstimmungen in der Regel geringer als bei der entsprechenden Landtags- oder Kommunalwahl, was im Übrigen den Erfahrungen mit Plebisziten im Ausland, etwa in der Schweiz, entspricht. Sie haben sich vielfach – auch dies sei in aller Offenheit festgestellt – als ein Mittel zur Durchsetzung partieller Gruppeninteressen in der Hand gut organisierter Minderheiten gegen die in der betreffenden Frage relativ uninteressierte, nicht organisierte und wenig informierte Mehrheit erwiesen. Die Frage ist durchaus berechtigt: „Wer spricht, wenn das Volk spricht?“ (Süddeutsche Zeitung vom 3. 12. 2013, S. 11). Und man kann ergänzend fragen: Wer haftet – wenn auch nur politisch – für eklatante Fehlentscheidungen?

Gesetzgebung auf Bundesebene – und darum geht es hier – ist ein hoch komplexes Unternehmen. Mit dem Hinweis auf die Komplexität der Bundesgesetzgebung meine ich nicht etwa, dass es dem Bürger nicht möglich wäre, sich – gegebenenfalls mit einem gewissen Zeitaufwand – auch in schwierigeren Sachfragen ein Bild zu machen. Mit Komplexität sind vielmehr die vielfältigen Verflechtungen und Verknüpfungen gemeint, die auf gesetzlicher und gesetzgebungspolitischer Ebene bestehen und in denen sich letztlich die Komplexität unserer modernen Gesellschaft widerspiegelt. Wirklich isolierbare Abstimmungsfragen lassen sich hier kaum herausgreifen, ohne dass dabei zugleich die zu regelnde Problematik verkürzt und verzerrt würde. Über die Einführung einer „Mütterrente“ läßt sich zum Beispiel verantwortbar nicht ohne Entscheidung über deren Finanzierung, etwa durch Beitragserhöhung, Kürzung anderer Leistungen oder Erhöhung der Staatszuschüsse entweder aus Steuermitteln oder durch Neuverschuldung befinden. Hier einen isolierten Volksentscheid durchzuführen, wäre äußerst problematisch.

Gesetzgebungsarbeit kann in modernen Demokratien ab einer gewissen Größenordnung und gesellschaftlichen Komplexität, das ist meine Überzeugung, nur durch eine relativ kontinuierlich und vor allem gesamtverantwortlich arbeitende Instanz, eben die Parlamente, geleistet werden. Volksabstimmungen zu punktuellen und damit nicht selten populistisch zugespitzten Fragen laufen Gefahr, das parlamentarisch-repräsentative System zu schwächen, ohne dass auf der anderen Seite ein wirklicher Gewinn an Effizienz und Rationalität ersichtlich wäre. Man wird sich auch fragen müssen, ob Volksabstimmungen nicht lediglich ein weiteres Instrument in der Hand politischer Parteien oder gar anderer sind, die populistische Strömungen zum Siedepunkt führen. Nach meiner Einschätzung würden bekannte Schwächen des heutigen parlamentarischen Systems, beruhend etwa auf der

konzentrierten Macht der Medien und Verbände, bei einer stärker plebiszitär ausgerichteten Demokratie nur noch potenziert werden.

Besonders kritisch zu sehen sind Plebiszite, die auf Anordnung hierzu ermächtigter Staatsorgane durchgeführt werden können, wie dies die Verfassungen verschiedener europäischer Staaten vorsehen. Denn in der Regel wird in solchen Fällen die Entscheidung darüber, ob das Volk zur Abstimmung gebeten wird, wohl weniger von der Liebe zu den Bürgern als vielmehr von dem politischen oder parteitaktischen Kalkül bestimmt, wem oder welchen Zwecken die Durchführung eines Referendums nützen oder aber schaden könnte.

Von diesen Plebisziten „von oben“ ist die Form der Volksinitiative zu unterscheiden. Darunter ist ein Verfahren zu verstehen, wonach bei Vorliegen eines bestimmten Quorums von Bürgern, die die Initiative unterstützen, die gesetzgebenden Organe verpflichtet wären, sich mit einem bestimmten Gesetzesvorhaben oder Regelungsanliegen zu befassen. Eine solche Volksinitiative würde auf der Bundesebene eine Ergänzung der bestehenden Regelung darstellen, wonach Gesetzesvorlagen nur durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht werden können. Ein solches zusätzliches plebiszitäres Initiativrecht könnte sich in das System der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie einfügen, weil es die alleinige Entscheidungszuständigkeit und Gesamtverantwortlichkeit des Parlamentes unberührt ließe, die ich – wie gesagt – für unverzichtbar halte. Es würde im Übrigen auch die Mitwirkungsrechte des Bundesrates wahren, die bei einer Volksabstimmung durch das Bundesvolk überspielt würden. Was bliebe eigentlich bei einer Volksentscheid auf Bundesebene von der Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes übrig, die zur sogenannten Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG gehört?

Neuerdings können aufgrund des Vertrages von Lissabon und der von ihm bewirkten Neufassung des Art. 11 Abs. 4 EU-Vertrag auch die Bürger der Europäischen Union unter bestimmten Voraussetzungen die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Themen unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf. Würde eine vergleichbare Möglichkeit der Volksinitiative auf Bundesebene eröffnet, hätten nicht mehr nur Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung das Recht zur Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens. Vielmehr könnte ein Gesetzesvorhaben auch von einem bestimmten Quorum des Volkes initiiert werden. Der Beschluss eines solchen Gesetzes bliebe allerdings dem Parlament vorbehalten. Eine solche Reform könnte möglicherweise auch dazu

beitragen, dass sich die Bürger wieder stärker im parlamentarischen System politisch engagieren. Sie könnte in meinen Augen durchaus befürwortet werden.

Diskutabel wäre auch eine an Art. 75 Abs. 2 BV angelehnte Regelung im Bund, wonach Änderungen des Grundgesetzes dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Der Dignität und Bestandskraft der Verfassung, ihrer Akzeptanz im Volk und ihrer Integrationskraft würde damit Rechnung getragen. Das könnte auch für den vergleichbaren Fall einer Änderung der europäischen Verträge, insbesondere im Hinblick auf weitere Übertragungen von Hoheitsrechten auf die Union, gelten.

5. Resümee

Welches Resümee lässt sich ziehen? Von einer Krise des Parlamentarismus zu sprechen, ist vielleicht übertrieben, unbestreitbar aber gibt es Tendenzen zur Entparlamentarisierung und Bedeutungseinbußen der Parlamente. Die Ursachen sind verschieden geartet und lassen sich nicht über einen Leisten schlagen. Entsprechendes gilt für Möglichkeiten der Therapie. Aus verfassungsrechtlicher Sicht hängt eine Stärkung der Parlamente vor allem von einer erfolgreichen Eindämmung des sogenannten Exekutivföderalismus und einer effizienteren Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips im Verhältnis zwischen Bundesländern, Bund und EU ab. In manchen anderen Bereichen kann und muss die Belebung und Erneuerung des Parlamentarismus aber auch von den Parlamenten und den Parlamentariern selbst geleistet werden. Sie dürfen sich vor allem nicht von den Spitzen der Regierungen und der sie tragenden Parteien marginalisieren lassen. Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung der parlamentarischen Demokratie sind die Parlamente und ihre Mitglieder die wichtigsten Träger der vom Volk abgeleiteten und übertragenen Staatsgewalt – nicht die parlamentarisch gebildete und verantwortliche Regierung, allen Erscheinungen des Zeitgeistes und der medialen Vermittlung zum Trotz. Das stellt auch besondere Anforderungen an die Persönlichkeit der einzelnen Mandatsträger und an deren Amtsethos.

Verschiedentlich wird darauf verwiesen, dass die Globalisierung und Ökonomisierung aller Lebensbereiche eine wesentliche, wenn nicht sogar die Hauptursache für die allgemeine Entmachtung der Staaten und – damit einhergehend – für die allmähliche Entmachtung der Parlamente darstellt. Gerade vor diesem zunehmend ökonomisch-internationalen Hintergrund der Politik muss allerdings auch gesagt werden, dass – gegen die in Deutschland zur Zeit verbreitete naive Euphorie für Plebizite (Neue Züricher Zeitung) - die parlamentarisch-repräsentative Demokratie im fortbestehenden Nationalstaat nach wie vor dasjenige

Staatsmodell ist, das dem Einzelnen und der großen Masse der Bürger die höchsten Chancen bietet, auf die Gestaltung ihrer Lebensbedingungen Einfluss zu nehmen. Es gibt deshalb in meinen Augen nach wie vor keine Alternative zur parlamentarischen Repräsentation des Volkes, also zu einem kraftvollen, lebendigen, integeren, in der Bevölkerung wieder auf Akzeptanz stoßenden und in der öffentlichen Meinung nicht ständig geschichtsblind und realitätsfern diskreditierten Parlamentarismus. Die parlamentarische Demokratie und das repräsentative Mandat der gewählten Abgeordneten rechtfertigen sich gerade auch dadurch, dass die allgemeinen Interessen nicht Gruppen oder Vertretern von Partikularinteressen überlassen werden können und dürfen. Wenn und soweit die politische Willensbildung und die materielle Entscheidung nicht im Parlament und im Rahmen parlamentarischer Verfahren stattfinden, verliert das Staatsvolk seine Vertretung und wird der Wahlakt entwertet. Diese Erkenntnis mag vielleicht nicht in jeder Hinsicht dem Zeitgeist entsprechen, für die parlamentarische Demokratie, ihren Fortbestand und ihre Akzeptanz ist sie unverzichtbar.